

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 4. Feber 2015, 9. Stück, Nr. 65.1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. (5) lautet:

„(5) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere:

1. die Organisation des Lehrangebots, die Sicherstellung ausreichender Budgetmittel für die Lehre, die Budgetzuweisung an die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und die Kontrolle der Mittelverwendung in der Lehre auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Ernennung der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter (§ 3 Abs. 1) und der Mitglieder der Doktoratsbeiräte (§ 19 Abs. 4),
3. die Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG),
4. die Veranstaltung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemeinsam mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt (§ 66 Abs. 4 UG),
5. die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG iVm § 16),
6. die Entscheidung über die Verlängerung des Zeitraumes für den Studienabschluss (§ 8 Abs. 2),
7. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4),
8. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 5),
9. der Abschluss von Verträgen mit Externen Lehrenden und die Betrauung der Internen Lehrenden auf Vorschlag der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und der Verantwortlichen für Fächer ohne Studien,
10. die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung der Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist,
11. die Bereitstellung von Mitteln für Lehrveranstaltungen mit geschlechterbewussten Inhalten sowie zur Frauen- und Geschlechterforschung (§ 28 Abs. 1 Frauenförderungsplan, Satzung Teil E/I),
12. die Genehmigung von Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen (§ 17),
13. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z. 2 UG),
14. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14), die Entgegennahme von Anmeldungen zu Fach- und Gesamtprüfungen (§ 12 Abs. 9), die Zulassung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen (§ 12) und kommissionellen Wiederholungen von Prüfungen (§ 15),
15. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§§ 12 Abs. 5, 15) und die Vorsitzführung bei der dritten Wiederholung einer Prüfung (§ 15 Abs. 3),
16. die Heranziehung von Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionell abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG),
17. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Vorlesungs-, Fach- und Gesamtprüfungen (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 bis 5),
18. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ablegung von Fach- oder Gesamtprüfungen vorliegen (§ 12 Abs. 9),

19. die Entscheidung, ob dem Antrag zur Person der Prüferin bzw. des Prüfers zu Recht nicht entsprochen wurde (§ 12 Abs. 10),
20. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen (§ 12 Abs. 11),
21. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt (§ 14 Abs. 6),
22. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG),
23. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 74 Abs. 1 und 2 UG und die Aufhebung von Prüfungen wegen eines schweren Mangels bei der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
24. die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG),
25. die Betrauung mit der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 18 Abs. 2), die Entgegennahme der Meldung des Themas einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 18 Abs. 4) und die Zuweisung der Beurteilung einer Diplom- bzw. Masterarbeit an eine andere Universitätslehrerin bzw. einen anderen Universitätslehrer (§ 18 Abs. 6),
26. die Genehmigung von Dissertationsvorhaben und die Genehmigung, die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderung der Dissertationsvereinbarung (§ 19 Abs. 5) sowie die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 19 Abs. 7 und 8),
27. die Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 UG),
28. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
29. die Verleihung akademischer Grade (§ 87 Abs. 1 UG, § 55 Abs. 4 UG und § 87 Abs. 2 UG iVm § 21 Abs. 6),
30. der Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
31. der Ausspruch über die Nostrifizierung (§ 90 UG) und die Festlegung der Nachweise für die Nostrifizierung durch Verordnung (§ 20 Abs. 3),
32. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Curricula gemäß der Richtlinie des Senats für die Tätigkeit der Curricularkommissionen sowie die Entscheidung, ob eine Curriculumsänderung eine strukturelle ist (§ 6 Abs. 2),
33. die Übertragung von bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Universitätslehrgängen an die Leiterinnen bzw. Leiter der Universitätslehrgänge, die Dekaninnen und Dekane bzw. das Rektorat (§ 21 Abs. 5 und 6), sowie die Abgabe einer Stellungnahme zur Evaluierung der ULGs (§ 23 Abs. 2),
34. die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien (§§ 59 Abs. 1 und 61 Abs. 3 bzw §§ 65 Abs. 1 und 67 Abs. 2 StudFG),
35. der Erlass einer Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 1).“

2. *In § 2 wird nach Abs. (5) folgender Abs. (6) eingefügt:*

„(6) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat in studienrechtlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (§ 46 Abs. 1 UG). In studienrechtlichen Angelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln befugt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern (§ 46 Abs. 3 UG).“

3. *§ 3 Abs. (3) und (4) lauten:*

„(3) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter wird von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor mit der Durchführung und Koordination der folgenden Aufgaben beauftragt:

1. die Organisation des jeweiligen Lehrangebots und Verwaltung des Lehrbudgets,
2. die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG),

3. die Zulassung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen (§ 12),
 4. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§§ 12 Abs. 5 und 15),
 5. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14),
 6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium,
 7. die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen (§ 17),
 8. die vorbereitende Planungstätigkeit für die Entwicklung, Erstellung und Änderung von Curricula,
 9. die Überprüfung der Anträge auf Ausstellung von Bachelor-, Master-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen.
- (4) In den unter Abs. 3 Z. 1 – 5 genannten Angelegenheiten entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter im Namen der Studienrektorin bzw. des Studienrektors. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor führt dabei die Fachaufsicht und kann Weisungen erteilen, die auf Verlangen der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters schriftlich auszufertigen sind. Eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor in begründeten Fällen ihrer bzw. seiner Funktion enthoben werden.“

4. § 3 Abs. (6) lautet:

„(6) Die Abgeltung der Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters erfolgt durch eine Funktionszulage, deren Höhe vom Rektorat nach Anhörung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors festgesetzt wird. Anstelle der Funktionszulage können im Einvernehmen von Rektorat und Studienrektorin bzw. Studienrektor auch andere Formen der Gratifikation gewährt werden (Optionenmodell).“

5. § 6 Abs. (2) und (3) lauten:

„(2) Bei der geplanten Änderung eines Curriculums ist von der Curricular Kommission im Einvernehmen mit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor eingangs darüber zu entscheiden, ob es sich um eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung handelt. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:

1. die grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
2. die Einführung neuer Pflichtfächer oder einer verpflichtenden Praxis,
3. die Abschaffung bestehender Pflichtfächer, einer verpflichtenden Praxis oder gebundener Wahlfächer,
4. Änderungen in den Inhalten und in der Zuordnung von Semesterstunden bzw. ECTS-Anrechnungspunkten um mehr als 20vH der dem Studium insgesamt zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte,
5. die Änderung der Semesterstunden bzw. der ECTS-Anrechnungspunkte in einem Pflichtfach oder einem gebundenen Wahlfach um mehr als 50vH,
6. die Änderung der Semesterstunden bzw. der ECTS-Anrechnungspunkte der Studieneingangs- und Orientierungsphase um mehr als 20vH,
7. die grundlegende Änderung der Prüfungsordnung.

Für nicht strukturelle Änderungen ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

(3) Das weitere Verfahren zur Änderung des Curriculums ist in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricular Kommissionen beschrieben. Sowohl bei strukturellen als auch bei nicht strukturellen Änderungen können im Curriculum Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums

aufgenommen werden (Äquivalenztabelle). Die Verpflichtung zu Übergangsbestimmungen gem. § 8 im Falle einer strukturellen Änderung des Curriculums ist zu beachten.“

6. § 10 Abs. (6) lautet:

„(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG). Erfolgt die Beurteilung einer Lehrveranstaltung nicht den angekündigten Kriterien und Maßstäben entsprechend, so gilt dies als schwerer Mangel bei der Durchführung der Prüfung iSd § 79 Abs. 1 UG.“

7. § 11 Abs. (2) lautet:

„(2) Wird einem Antrag von Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode wegen länger andauernder Behinderung gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenates stattgegeben, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenates vor der Prüfung mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen. Wird eine abweichende Prüfungsmethode genehmigt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.“

8. § 11 Abs. (3) entfällt

9. § 12 Abs. (9) – (11) lauten:

„(9) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn der Anmeldung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor darüber auf Antrag der Studierenden mit Bescheid zu entscheiden.

(10) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung Anträge zur Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen (§ 59 Abs. 1 Z. 13 UG 2002). Ab dem zweiten Antritt zu einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer, welche Angehörige der Universität Klagenfurt sind, jedenfalls zu entsprechen. Wird dem Antrag der bzw. des Studierenden nicht entsprochen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor darüber auf Antrag der Studierenden mit Bescheid zu entscheiden.

(11) § 11 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

10. § 13 Abs. (2) lautet:

„(2) Doktoratsstudien werden mit einer öffentlichen Defensio abgeschlossen. Eine Defensio ist eine Abschlussprüfung vor einem Prüfungssenat; nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen. Die Regelungen aus § 12 Abs. 5 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, die vom zuständigen Doktoratsbeirat vorgeschlagen werden. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen. Die Betreuerin / der Betreuer kann nicht stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungssenats sein.“

11. § 14 Abs. (1) und (2) lauten:

- „(1) Die Festsetzung der Prüfungstermine hat so zu erfolgen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer möglich ist. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen. Die Prüfungstermine sind im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) anzulegen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen, welche bei kommissionellen Prüfungen spätestens drei Wochen, bei Fachprüfungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden hat. Für Vorlesungsprüfungen hat die Anmeldefrist frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Anmeldefristen für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen.“

12. § 14 Abs. (5) und (6) lauten:

- „(5) Die Studierenden sind berechtigt, sich von den Prüfungen (Vorlesungsprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen) bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen abzumelden. Die Abmeldung ist im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) vorzunehmen. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne fristgerechte Abmeldung nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Jedoch können Studierende, die nicht durch einen triftigen Grund an der Abmeldung gehindert waren, im Fall von mündlichen Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen für einen Zeitraum von sechs Wochen für die Ablegung dieser Prüfung gesperrt werden. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates haben diese Prüfungssperre aufzuheben, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass die Abmeldung aus triftigen Gründen unterblieben ist.
- (6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenates bejaht, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch einzubringen. Stellt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor das Vorliegen eines wichtigen Grundes fest, so ist die Prüfung nicht zu beurteilen und auch nicht auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.“

13. § 15 Abs. (1a) entfällt

14. § 16 lautet (bish. Absatzzählung (1) und (2) entfällt):

„Studierende sind berechtigt, aus den in § 67 Abs. 1 UG genannten oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. soziale oder familiäre Angelegenheiten, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland) bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung zu beantragen. Die Begründung ist von der bzw. dem Studierenden glaubhaft zu machen. Über den Antrag hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor längstens innerhalb von zwei Wochen bescheidmässig zu entscheiden.“

15. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„§ 17a Gemeinsame Abfassung von Bachelorarbeiten

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben und die Einzelleistungen der Studierenden den Anforderungen an eine Bachelorarbeit entsprechen. Um die gesonderte

Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.“

16. § 18 Abs. (2) und (3) lauten:

- „(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis gemäß § 103 UG von der Universität Klagenfurt erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen, aus § 104 UG. Bei Bedarf kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus ihrem Forschungsgebiet betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten betrauen.“

17. In § 18 wird nach Abs. (4) folgender Abs. (4a) eingefügt:

- „(4a) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs.3 UG) und die Einzelleistungen der Studierenden den Anforderungen an eine Master- bzw. Diplomarbeit entsprechen. Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.“

18. § 18 Abs. (6) lautet:

- „(6) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- bzw. Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen betreuungsbefugten Person gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen.“

19. § 19 Abs. (2) lautet:

- „(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis von der Universität Klagenfurt gemäß §103 UG erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Dissertationen zu betreuen, aus § 104 UG. Eine Betreuung durch zwei oder mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.“

20. § 19 Abs. (5) lautet:

„(5) Das Dissertationsvorhaben ist von der bzw. dem Studierenden bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor schriftlich einzureichen. Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die Studienrektorin bzw. der Studienrektor über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. § 18 Abs. 4a gilt mit der Maßgabe, dass die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Doktoratsbeirates entscheidet. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums festlegt und dokumentiert. Näheres regelt das Curriculum. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der/dem Studierenden und der betreuenden Person abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor. Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor.“

21. Dem § 24 wird folgender Abs. (13) angefügt:

„(13) § 2 Abs. 5 und Abs. 6, § 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, § 15, § 16, § 17a, § 18 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4a und Abs. 6, § 19 Abs. 2 und Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18.03.2015, 12. Stück, Nr. 86.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 14 Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18.03.2015, 12. Stück, Nr. 86.1, tritt mit 01.10.2015 in Kraft.“